

## **Einzelfallprüfung gemäß § 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **1. Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Avacon Natur GmbH betreibt an ihrem Standort in der Karl-Marx-Straße in 29410 Salzwedel eine Verbrennungsmotorenanlage. Die bestehenden Mehrstoff-Motoren dieser Anlage haben ihre technische Lebensdauer erreicht und sollen durch zwei neue, leistungsschwächere Erdgas-Motoren ersetzt werden. Der erzeugte Strom soll weiterhin in das öffentliche Netz eingespeist werden, die erzeugte Wärme weiterhin in das bestehende Fernwärmenetz.

### **2. Einordnung des Vorhabens nach dem UVPG**

Die geänderte Verbrennungsmotorenanlage wird mit Erdgas betrieben. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung wird nach der Änderung 11,72 MW betragen.

Verbrennungsmotorenanlagen für naturbelassenes Erdgas oder Gasen der öffentlichen Gasversorgung von einem bis weniger als 20 MW Feuerungswärmeleistung sind unter Anlage 1 Nr. 1.2.3.2 zum UVPG aufgeführt und dort mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Als Neu- oder Änderungsvorhaben ist hierfür folglich eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Prüfgegenstand der ersten Stufe ist das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete/ -kriterien. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

### **3. Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung**

Die Verbrennungsmotorenanlage liegt in einem Bereich der Hansestadt Salzwedel, der im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen (Fernwärme) gekennzeichnet ist. Es ist direkt von einer Misch- und Gewerbegebietsnutzung umgeben. Ca. 150 m nördlich schließt ein Wohngebiet an, ca. 150 m westlich befindet sich ein Seniorenheim.

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht:

Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten bzw. Objekten nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 zum UVPG. Eine Beeinträchtigung ökologisch empfindlicher Gebiete durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete nach dem Wasserrecht:

Der Vorhabensstandort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellen- und Überschwemmungsgebieten sowie Risikogebieten nach § 73 Abs.1 WHG und damit nicht in einem Gebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG.

Gebiete hoher Bevölkerungsdichte:

Der Vorhabenstandort befindet sich im Innenbereich der Hansestadt Salzwedel. Er ist hauptsächlich von gewerblich genutzten Grundstücken umgeben. Die Wohnnutzung im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandorts ist untergeordnet. Gebiete mit dominierender Wohnnutzung schließen erst in einer Entfernung von 150 m an. Die Hansestadt Salzwedel hat mit Stand 31.12.2019 ca. 23.500 Einwohner bei einer Bevölkerungsdichte von 77 Einwohnern je km<sup>2</sup>. Folglich kann darauf abgestellt werden, dass sich das Vorhaben weder innerhalb noch in der Nähe eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte befindet.

Schutzgebiete nach dem Denkmalschutzrecht:

Der Vorhabenstandort ist in amtlichen Listen und Karten nicht als Denkmal, Denkmalensembel, Bodendenkmal oder archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft. Die Berührung von Kulturdenkmälern durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

#### **4. Feststellung**

Es ist festzustellen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete/ -kriterien vorliegen. Somit besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben. Weiterhin ist die Prüfung nach der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung entbehrlich.